

**Ausfertigung der Änderungen von § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 der
Beitragsordnung
der Steuerberaterkammer Hessen**

Ausfertigung der Änderungen von § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 der Beitragsordnung der Steuerberaterkammer Hessen

Die Kammersammlung hat gem. § 9 COVID-19-Gesetz zur Funktionsfähigkeit der Kammern im Dezember 2020 im schriftlichen Abstimmungsverfahren folgende Änderungen der Beitragsordnung der Steuerberaterkammer Hessen beschlossen:

a) Aufnahme folgenden neuen Satzes 3 in § 3 Abs. 1 der Beitragsordnung:

„Wird die berufliche Niederlassung in den Bezirk einer anderen Steuerberaterkammer verlegt, ist für die Beitragspflicht der Zeitpunkt der Mitteilung der Verlegung der beruflichen Niederlassung an die aufnehmende Steuerberaterkammer maßgebend.“

Diese Änderung tritt mit Veröffentlichung im Internet unter www.stbk-hessen.de im Mitgliederbereich am 30. Dezember 2020 in Kraft.

b) Änderung von § 5 Abs. 4 der Beitragsordnung zum 30. Dezember 2021:

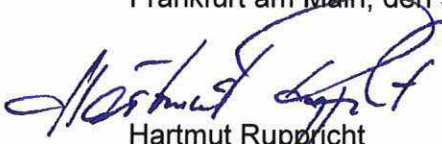
„Für Mitglieder, die im Beitragsjahr das 75. Lebensjahr vollendet haben, beträgt der Beitrag zwei Drittel und für Mitglieder, die im Beitragsjahr das 80. Lebensjahr vollendet haben, beträgt der Beitrag ein Drittel des Regelbeitrags.“

Diese Änderung tritt mit Veröffentlichung im Internet unter www.stbk-hessen.de im Mitgliederbereich am 30. Dezember 2021 mit Wirkung zum Beitragsjahr 2022 in Kraft.

Das Hessische Ministerium der Finanzen hat die vorstehenden Änderungen zu §§ 3 Abs. 1 und 5 Abs. 4 der Beitragsordnung der Steuerberaterkammer Hessen unter Vorbehalt der Feststellung des positiven Ergebnisses des schriftlichen Abstimmungsverfahrens am 18. Dezember 2020 (Geschäftszeichen: S 0895 A-003-II 14) genehmigt. Die positive Beschlussfassung der Kammerversammlung im Rahmen des schriftlichen Abstimmungsverfahrens zur Änderung der Beitragsordnung ist am 29. Dezember 2020 unter notarieller Aufsicht festgestellt worden.

Die vorstehenden Änderungen der Beitragsordnung der Steuerberaterkammer Hessen werden hiermit ausgefertigt und gemäß § 8 Abs. 5 der Satzung als „Amtliche Mitteilungen“ der Steuerberaterkammer Hessen“ im Internet unter www.stbk-hessen.de im Mitgliederbereich veröffentlicht. Im Kammerrundschreiben, das in elektronischer Form herausgegeben wird, wird auf die Veröffentlichung hingewiesen.

Frankfurt am Main, den 30. Dezember 2020



Hartmut Ruppicht

Vizepräsident